

99027002012001

# Hausgeburt anzeigen

Heruntergeladen am 30.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/216478549/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027002012001
Leistungsbezeichnung I	Hausgeburt anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Hausgeburt anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Urkunden und

Modul	Sachverhalt
	Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR01221007.html#BJNR012210007BJNG000800000">https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR01221007.html#BJNR012210007BJNG000800000</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR01221007.html#BJNR012210007BJNG000800000">https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR01221007.html#BJNR012210007BJNG000800000</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html</a>
Teaser	Die Hausgeburt eines Kindes müssen Sie beim Standesamt des Geburtsortes beurkunden lassen.
Volltext	Die Geburt eines Kindes muss dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt angezeigt werden. Bei einer Hausgeburt muss die Geburt von Ihnen als sorgeberechtigtem Elternteil persönlich beim Standesamt innerhalb einer Woche angezeigt werden. Sind Sie als Eltern an der Anzeige gehindert, ist die Geburt von einer anderen Person, die bei der Geburt zugegen war, anzuzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<p>Alle nachfolgend genannten Urkunden und Dokumente müssen Sie zur Beurkundung im Standesamt in der Regel im Original vorlegen. Ausländische Urkunden müssen Sie grundsätzlich durch einen in Deutschland zugelassenen Dolmetscher übersetzen lassen. In besonderen Fällen können weitere Unterlagen erforderlich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identitätsdokumente von Mutter und Vater (Personalausweis oder Reisepass)</li> <li>• Eltern, die miteinander verheiratet sind: Eheurkunde Geburtsurkunden beider Elternteile</li> <li>• Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind: Geburtsurkunden beider Elternteile Vaterschaftsanerkennung (falls bereits vorgeburtlich erfolgt) und gegebenenfalls Sorgeerklärung</li> </ul> <p>Ist der Familienstand der Mutter „geschieden“ oder</p>

Modul	Sachverhalt
	„verwitwet“, so ist zusätzlich die Eheurkunde der aufgelösten Ehe sowie der Nachweis über die Scheidung der Ehe (rechtskräftiges Urteil) beziehungsweise die Sterbeurkunde des Ehegatten vorzulegen.
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	Die Anzeige einer Geburt beim Standesamt ist für Sie gebührenfrei. Ebenso gebührenfrei sind die Geburtsurkunden zur Beantragung des Elterngeldes, des Kindergeldes und der Mutterschaftshilfe. Eine Geburtsurkunde für private Zwecke kostet 10,00 €.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Die Anzeige der Geburt des Kindes muss binnen einer Woche bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt erfolgen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburtsurkunde Ausstellung bei Hausgeburten</li> <li>• Die Geburt eines Kindes muss dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt angezeigt werden. Bei einer Hausgeburt muss die Geburt von einem sorgeberechtigten Elternteil persönlich angezeigt werden.</li> <li>• Sind die Eltern an der Anzeige gehindert, ist die Geburt von einer anderen Person, die bei der Geburt zugegen war, anzuzeigen.</li> <li>• Frist: Anzeige muss innerhalb einer Woche erfolgen</li> <li>• Für die Anzeige fallen keine Gebühren an.</li> <li>• Zuständigkeit: Standesamt</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren wurde.
<b>Zuständige Stelle</b>	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Show home birth, Hausgeburt anzeigen